

Est. A-15467

# Statuten

der

Leichenkasse:

## Die erneuerte Freundschaft.

1823.

Bibliotheca  
universitatis  
Dorpatensis.

---

R i g a,

gedruckt bey Wilh. Ferd. Häcker.

---

Im Jahre 1814 wurde die Leichenkasse: die erneuerte Freundschaft, errichtet und deren Statuten von E. H. C. und H. W. Rathe bestätigt.

Da jedoch im Laufe der Zeit und bei Anwendung der durch jene Statuten gemachten Festsetzungen es sich ergeben, daß verschiedene Änderungen nützlich und nöthig wären: so wurden verschiedene Zusätze durch Beschlüsse der Gesellschaft gemacht, welche nunmehr, nach Revision und Umarbeitung der Statuten der vorgenannten Leichenkasse, denselben einverleibt, und demnach nachstehende Punkte festgesetzt sind:

§. I.

Diese Leichenkasse soll 220 zahlende Mitglieder haben, von denen diejenigen 50 männlichen

Mitglieder die Stifter sind, welche, nach der Zeit ihrer Aufnahme gerechnet, die ältesten der Gesellschaft sind. Die Zahl der Stifter wird, ohne Wahl, nach Reihenfolge der stattgehabten Aufnahme in die Gesellschaft, bei eintretender Vacanz ergänzt.

### §. 2.

Aus den Stiftern wird eine Committée von 12 Personen gewählt, welche die Wahl der Vorsteher zu machen und, auf Einladung der Letztern, sich mit denselben über die Angelegenheiten der Gesellschaft gemeinschaftlich zu berathen hat. Die Ergänzung der Committée geschieht durch die Vorsteher durch Stimmenmehrheit.

### §. 3.

Am Stiftungstage jeden Jahres werden die Vorsteher, deren überhaupt 5 sind, aus der ganzen Gesellschaft gewählt, und zwar der Art, daß an jedem Stiftungstage ein Theil derselben das Amt niederlegt, so, daß ein Jahr 2, das nächste Jahr 3 abtreten und durch Wahl ersetzt werden. Die Vorsteher besorgen alle Geschäfte der Gesellschaft und vertheilen die Verwaltung derselben nach eigener Verabredung. - Einen unter sich wählen sie durch Stimmenmehrheit zum Kassaführer, der die vorrathigen Gelder der Gesell-

schaft in seiner Verwahrung hat, wofür er den übrigen Vorstehern verantwortlich ist. Alle 5 Vorsteher zusammen aber sind für ihre Verwaltung der Gesellschaft verantwortlich.

#### S. 4.

Kein zum Vorsteher gewähltes Mitglied darf die ihn zum erstenmale getroffene Wahl ablehnen, es sei denn, daß es Gründe anführen könne, welche von den 5 bisherigen Vorstehern und der Committée als gültig anerkannt würden. Wer außerdem das Vorsteheramt anzunehmen sich weigert, ist ohne Weiteres, mit Verlust aller bis dahin geleisteten Beiträge, für immer ausgeschlossen. Wer zwei Jahre Vorsteher gewesen, darf eine neue Wahl vier Jahre nacheinander, wer es vier Jahre gewesen, solche sechs Jahre nacheinander ablehnen.

#### S. 5.

An dieser Leichenkasse können theilnehmen: Gelehrte, Kaufleute, Civilbeamte und Handwerker, die allhier in der Stadt oder deren Vorstädten wohnhaft sind. Die Aufnahme von Mitgliedern geschieht durch Ballotement, bei welchem zwei Drittheile weiße Bälle für die Aufnahme entscheiden.

## §. 6.

Die aufzunehmenden Mitglieder müssen gesund, thätig, von gutem Rufe, gesittetem Umgange und nüchterner Lebensart, auch von wenigstens zehn anwesenden Personen aus der Gesellschaft genau gekannt seyn.

## §. 7.

Daß für die Aufnahme festgesetzte Alter ist bis 50 Jahre, jedoch ist solche auch bis zum Alter von 55 Jahren zulässig; dann aber hat der Aufzunehmende für jedes Jahr seines Alters über 50, Einen Rubel S. M., außer den festgesetzten Eintrittsgeldern, zur Kasse zu erlegen.

## §. 8.

Sollte über das Alter eines Candidaten Zweifel entstehen, so mag selbiger zwar vorläufig aufgenommen werden; um jedoch in die Rechte eines Mitgliedes einzutreten, muß er, auf desfallige Anforderung der Vorsteher, einen Taufschein oder Geburtsbrief beibringen. Würde es sich aber späterhin erweisen, daß er die Gesellschaft, in Rücksicht seines Alters, hintergangen hätte: so wird ein Solcher, mit Verlust seiner bereits geleisteten Beiträge, ausgeschlossen.

## §. 9.

Alle in den vorhergehenden §§. 6, 7 und 8 gemachten Bestimmungen haben auch uneingeschränkte Anwendung auf die Gattin des Mitgliedes, in so ferne bei deren Tode Anspruch auf die Auszahlung der Leichengelder gemacht werden soll.

## §. 10.

Jedes aufgenommene Mitglied zahlt bei seinem Eintritte zwei Rubel S. M., und funfzig Kop. S. M. für ein Exemplar der Statuten, nebst funfzehn Kop. S. M. für ein vollständig ausgefülltes Verzeichniß der dermaligen Mitglieder, auch für Bestellung, zum Besten des Dieners der Gesellschaft, funfzehn Kop. S. M.

## §. 11.

An die Auszahlung der Leichengelder hat das active Mitglied, wie auch dessen Gattin, Anspruch. Wenn demnach ein Solches oder dessen Gattin stirbt: so bekommt das Sterbehaus auf Anfordern innerhalb 24 Stunden, zu einem halben Rubel S. M., nach Zahl der Mitglieder, mit Kürzung von 10 Procent zum Besten der Kasse, dergestalt, daß bei Vollzähligkeit der Gesellschaft, Einhundert Rubel S. M. gezahlt werden. Welches indeß die zu zahlende Quote auch sei: so

wird der etwa nachbleibenden Wittwe von dem reinen Betrage des Auszuzahlenden, zehn Rubel S. M. einbehalten und solche derselben als Depot für zwanzig Leichen zu gut geschrieben. Stirbt eine Wittwe oder unverheirathetes Mitglied: so wird bei Auszahlung der Leichengelder, auch das noch einstehende Depot zurückgegeben.

### §. 12.

Um aller Verzögerung in Bezahlung von Leichengeldern vorzubeugen, wird festgesetzt: daß ein jedes eintretende Mitglied für sechs Leichen, zu funfzig Kop. S. M. für jede, drei Rubel S. M. deponire; wie denn auch, wenn von diesem Depot für vier Leichen gezahlt worden ist, ein jedes Mitglied verpflichtet sei, drei Rubel S. M. aufs Neue als Depot zur Kasse zu zahlen. Es werden zu dem Ende den betreffenden Mitgliedern in blanco ausgefertigte Quittungen zugesandt, deren Berichtigung innerhalb acht Tagen bei dem kassaführenden Vorsteher gemacht werden muß, bei Strafe, mit Verlust der bis dahin geleisteten Beiträge, ausgeschlossen zu werden. Daß aber Niemand sich damit entschuldigen möge: die Anforderung zur Zahlung sei ihm nicht gemacht, so muß jedes Mitglied, bei Empfang der vorbemerkten gedruckten Quittura,

auf einem vorzulegenden Bogen seinen Namen nebst Datum des Empfanges verzeichnen.

Da manche der Mitglieder entfernt wohnen: so werden alle Bestellungen nur bis zu der Grenze gemacht, welche die Siege der St. Petersburgischen Vorstadt, die Reihe der neuen russischen Buden in der Moskauischen Vorstadt und der Anfang der Festungswerke jenseits der Düna bilden; entfernter Wohnende haben dem buchführenden Vorsteher anzuzeigen, wer innerhalb der bezeichneten Grenzen sie vertreten soll; würden sie durch Vernachlässigung ihres Stellvertreters in Nachtheil gerathen, so haben die Vorsteher das nicht zu berücksichtigen.

#### §. 13.

An die zu zahlenden Leichengelder hat keine Concurssmasse und kein Gläubiger Anspruch, indem selbige ausschließlich zur Bestreitung der Begräbnißkosten und zur Unterstützung der Hinterlassenen bestimmt sind.

#### §. 14.

Es steht jedem Mitgliede frei, bei seinen Lebzeiten irgend eine Person zu bestimmen, welche nach seinem Tode die seinetwegen zu zahlenden Leichengelder empfangen soll, wenn es selbst keine Frau oder Kinder hinterläßt. Diesen seinen ge-

wählten Bevollmächtigten oder Erben zeigt es den dormaligen Vorstehern schriftlich, mit eigenhändiger Unterschrift, an, und übergibt dieses Document persönlich, welches dann bei der Kasse aufbewahrt wird. Ohne diese Anzeige gemacht zu haben, besorgt, im vorbesagten Falle, die Gesellschaft die Beerdigung und der Überschuss fließt in die Kasse.

### §. 15.

Die Witwe eines verstorbenen Mitgliedes bleibt im Genusse des Rechts eines Mitgliedes, bis die §. 11. erwähnten, einzubehaltenden 10 Rubel S. M. aufgegangen sind und so lange sie demnächst alle Geldleistungen eines activen Mitgliedes erfüllt. Sie hört aber auf Mitglied zu seyn, wenn sie sich von neuem verheirathen würde.

### §. 16.

Im Falle einer Ehescheidung bleibt der Mann Mitglied; für die abgeschiedene Frau hören die durch ihren Gatten auf sie gefallenen Rechte völlig auf. Schreitet ein Mann, für dessen erste Frau bereits eine Zahlung aus dieser Leichenkasse gemacht ist, zur zweiten Ehe und hätte das Unglück auch seine zweite Frau zu verlieren: so hat er keine Ansprüche für diesen Todesfall an die stipulirten Leichengelder; jedoch

mag der Mann auch seiner zweiten Frau die Rechte eines Mitgliedes erwerben, wenn er allen Obliegenheiten Genüge leistet, welche Neuzunehmenden in den §§. 6., 7., 8. und 10. aufgelegt sind. Ein unverheirathetes Mitglied, welches sich nach seiner Aufnahme verheirathet, überträgt dadurch seiner Gattin alle Rechte eines Mitgliedes, wenn nichts den §§. 6. und 7. Entgegenstehendes sich ergibt.

#### §. 17.

Wenn ein Mitglied verreisen will: so muß es dem buchführenden Vorsteher anzeigen, von wem selbiger etwa einzuzahlendes neues Depot zu fordern habe; entstände aus der Unterlassung dessen eine Versäumung: so hat solche Ausschließung des Mitgliedes, nach den Grundsätzen des §. 12., zur Folge.

#### §. 18.

Außwärts erfolgende Todesfälle müssen genügend bewiesen werden, um die Leichengelder erheben zu können.

#### §. 19.

Wenn die Vorsteher sich veranlaßt sehen, die Committée zusammen zu berufen: so darf Keiner ohne legale Ursache, welche er vorher einem

der Vorsteher schriftlich anzuzeigen hat, ausbleiben, bei Strafe von Einem Rubel S. M.

### §. 20.

Ein Mitglied, welches sich eines Kriminal-Verbrechens schuldig gemacht hätte und dessen überführt würde, soll ausgeschlossen seyn; hingegen bleibt dessen Gattin, wenn sie an dem Verbrechen des Mannes keinen Antheil gehabt, und die festgesetzte Zahlung auch ferner pünktlich leistet, im Besitz des Rechts des Mitgliedes.

### §. 21.

Damit die Gesellschaft immer vollzählig bleibe: so sollen auch im voraus Candidaten provisorisch aufgenommen werden, und rücken solche, bei entstehenden Vacanzen, nach der Anciennität in die erledigten Stellen als active Mitglieder ein.

### §. 22.

Der Stiftungstag der Gesellschaft ist unveränderlich auf den ersten Sonntag im October jeden Jahres festgesetzt und wird durch eine Mahlzeit gefeiert, wobei den Vorstehern obliegt, für den zu beobachtenden Anstand zu wachen. Die Gesellschaft hat sich an diesem Tage, Nachmittags um 5 Uhr, zu versammeln; es werden sodann alle etwa vorkommenden Geschäfte, als Wahl-

len von Vorstehern und Mitgliedern, Berathschlagungen 2c. vorgenommen und die Rechnungen des verflossenen Jahres, wie alle Bücher, der Gesellschaft zur Einsicht eines jeden Mitgliedes vorgelegt. Die Kosten dieses Tages bestreitet die Kasse, soweit die überschießenden Gelder hinreichen; wäre dieses nicht der Fall: so wird den Mitgliedern, nach Verhältniß der zu machenden Ergänzung, 25, 50 oder höchstens 75 Kop. S. M. auf ihrer Rechnung der Despotgelder zur Last gebracht.

### §. 23.

Sollten Umstände künftig Änderungen oder Zusätze dieser Statuten nöthig machen: so wird der desfallsige Antrag der Gesellschaft durch die Vorsteher am Stiftungstage gemacht und sollen die darauf von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse volle Kraft für jedes Mitglied haben, gleich denen in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen.

### §. 24.

Zu mehrerer Bekräftigung ist diese Vereinbarung E. H. E. und H. W. Rathe zu unterlegen und um Hochobrigkeitliche Bestätigung zu bitten.

## V o r s t e h e r :

Ernst Wilhelm Drümpelmann,  
Collegien-Assessor, Dr. med.

Wilhelm Ferdinand Häcker.

Zit.-Rath August Kählbrand.

F. Mertens.

Joh. Heinr. Sturz.

## M i t g l i e d e r d e r C o m m i t t é e.

Zit.-Rath Burchard.

Zit.-Rath Grimm.

Joh. Heinr. Koch.

Johann Friedrich Meinshausen.

Paul Simon Meyer.

Johann Gottfried Schröder.

Joh. Chr. Engel.

Johann Martin Jacobsohn.

Johann Heinrich Johnson.

Carl Meuschen.

Julius Conrad Daniel Müller,

Casper Gottlob Töpffer.

Ex actis  
 amplissimi Senatus  
 Imperialis Civitatis Rigensis.

Wird hiemit attestiret, daß obige revidirte Statut, der unter dem Namen: die erneuerte Freundschaft, allhier bestehenden Sterbekassa am heutigen untergesetzten Dato bei Einem Wohledlen Rathe vorgetragen, und von Demselben genehmigt und bestätigt worden sind.  
 Riga Rathhaus, den 18. April 1823.

(L.S.)

H. Funzelmann,  
 Ober-Secretair.

---

A-15467

Ist zu drucken erlaubt worden.

Riga, den 16. May 1823.

Oberlehrer Keusler,  
stellvert. Rig. Gouv.-Schulen-Director.